

Information für Mandanten vom Januar 2014 | www.hasselbusch.de

## Aus Steuer und Wirtschaft Januar 2014

- [1] Steuertermine: Übersicht Januar bis April 2014**
- [2] Offensichtliche Unrichtigkeit bei Einkommensteuerveranlagung**
- [3] Jurarepetitorium vor Studium - Kindergeld**
- [4] Kein Reverse Charge bei Bauträger**
- [5] Kleinbetragsrechnung: Unberechtigter Steuerausweis**
- [6] Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Hotelfrühstück**
- [7] Kleinunternehmerregelung: Kein Teilverzicht**
- [8] 1 %-Regel – welcher Privatwagen ist gleichwertig?**
- [9] Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten**
- [10] Dreijährige Versetzung – keine regelmäßige Arbeitsstätte**
- [11] Kfz-Steuer: Zuständigkeitswechsel zum Zoll**

- [1] Steuertermine: Übersicht Januar bis April 2014**

10.01.

\*Zahlungsschonfrist: 13.01

Umsatzsteuer (Monats- und Vietteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vietteljahreszahler)

29.01.

Sozialversicherungsbeiträge

10.02.

\*Zahlungsschonfrist: 13.02.

Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung

(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

17.02.

(\*20.02.)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

26.02.

Sozialversicherungsbeiträge

10.03.

\*Zahlungsschonfrist 13.03.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.03.

Sozialversicherungsbeiträge

10.04.

\*Zahlungsschonfrist 14.04.

Umsatzsteuer

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

28.04.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



## **[2] Offensichtliche Unrichtigkeit bei Einkommensteuerveranlagung**

Wenn in einem Steuerbescheid eine offensichtliche Unrichtigkeit enthalten ist, kann das Finanzamt diese jederzeit ohne Rücksicht darauf, ob der Bescheid schon bestandskräftig ist, berichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Finanzamt eine erkennbar unrichtige Angabe des Steuerzahlers als eigene übernimmt.

Ein selbständiger Ingenieur hatte seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelt. Auf der Ausgabenseite hatte er fehlerhaft in seiner Gewinnberechnung Umsatzsteuerzahlungen nicht berücksichtigt. In seinen Umsatzsteuererklärungen hatte er diese jedoch ordnungsgemäß gegenüber dem Finanzamt angegeben. Das Finanzamt veranlagte die Einkünfte auf Grundlage der fehlerhaften Zahlen. Später erkannte der Ingenieur seinen Fehler und beantragte die Änderung der Bescheide. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Bescheide bereits bestandskräftig seien.

Der Bundesfinanzhof urteilte zugunsten des Ingenieurs. Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Verwaltungsakts wie Schreibfehler oder Rechenfehler könnten berichtigt werden, sofern ein unvoreingenommener Dritter sie klar und eindeutig als solche erkenne. Gemeint seien nur „mechanische Versehen“ (z.B. Verschreiber, Verrutscher, Zahlendreher), nicht dagegen Fälle, in denen die Angabe auf einer falschen Würdigung oder Bewertung beruht. Hier liege eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, da ein Dritter aufgrund der Umsatzsteuererklärungen erkennen musste, dass die Zahlen aufgrund eines mechanischen Versehens nicht eingetragen wurden.



### **3 Jurarepetitorium vor Studium - Kindergeld**

Zwischen dem 18. Lebensjahr und der Vollendung des 25. Lebensjahrs eines Kindes kann nur dann Kindergeld bezogen werden, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird, es in einer kurzen Übergangsphase zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist oder es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Im Juni 2011 absolvierte ein Sohn sein Abitur mit einem Abiturschnitt von 2,5. Er wollte Jura studieren. Bei diesem Notendurchschnitt musste er mit einer Wartezeit von zwei Semestern rechnen. Ab September 2011 besuchte er ein privates juristisches Repetitorium. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzungen zugunsten der Mutter ab dem Zeitpunkt des Abiturs auf und forderte das Geld zurück. Das Repetitorium sei keine Berufsausbildung, da es üblicherweise nur von examensnahen Studenten zur Vorbereitung auf das erste Examen genutzt werde. Die Übergangsphase des bis zum im Wintersemester 2012/2013 als Nachrücker aufgenommenen Studiums sei zu lang.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied zugunsten der Mutter. Unter „Berufsausbildung“ sei die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Zur Vorbereitung aufs Berufsziel dienten dabei alle Maßnahmen zum den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Hierzu zählten auch berufsspezifische Praktika oder Volontärtätigkeiten. Beim Besuch eines Repetitoriums würden juristische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die als Grundlage für die Ausübung des Berufs geeignet sind. Auch ein entgegen dem Regelfall schon vor Studienbeginn besuchtes Repetitorium erfülle diesen Zweck.



### **4 Kein Reverse Charge bei Bauträger**

Ausnahmsweise ist der Leistungsempfänger von bestimmten Bauleistungen Schuldner der Umsatzsteuer, sofern er selbst Bauleistungen erbringt. Die Steuerverwaltung hat zur Anwendung der Regelung Steuerrichtlinien erlassen, die nun der Bundesfinanzhof erheblich eingeschränkt hat. Ein Bauträger hatte einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt. In der Schlussrechnung stellte dieser keine Umsatzsteuer in Rechnung, da er insoweit den Bauträger in der Pflicht sah. Der Bauträger zahlte zunächst die Steuer, forderte sie später aber wieder zurück. Da er selbst keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht habe, sei er nicht (ausnahmsweise) Schuldner der Umsatzsteuer. Dies lehnte das Finanzamt unter Berufung auf die Steuerrichtlinien ab.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Bauträgers. Er hatte zuvor den EuGH angerufen. Der hatte festgestellt, dass die Regelung im Prinzip mit dem Europarecht vereinbar ist, aber die Anwendung der Reverse Charge-Regeln für den Einzelnen vorhersehbar sein muss.

Ausgehend hiervon stellte er fest, dass die Richtlinien der Verwaltung dieser Vorgabe nicht entsprechen. Ob ein Auftraggeber selbst „nachhaltig“ Bauleistungen erbringe, sei für Auftragnehmer

nicht erkennbar. Auch sei erforderlich, dass insoweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen empfangenen und erbrachten Leistungen besteht. Auf eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Übernahme der Steuerschuld dürfe es nicht ankommen, da die Steuerschuldnerschaft nicht zu deren Disposition stehe. Der Bundesfinanzhof kommt zum Schluss, dass die Vorschrift nur dann klar gehandhabt werden könne, wenn sie nur dann eingreift, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Für einen Bauträger, der bebaute Grundstücke liefert und nicht im o.g. Sinne Bauleistungen erbringt, greife daher die Sonderregel über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht ein.



## **5 Kleinbetragsrechnung: Unberechtigter Steuerausweis**

Bei Ausweis eines Umsatzsteuerbetrages in einer Rechnung, der nach dem Gesetz nicht geschuldet ist, schuldet der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer. Sog. Kleinunternehmer dürfen daher keine Steuer in ihren Rechnungen ausweisen, da sie auch keine Steuer zu zahlen haben. Dies gilt auch für sog. Kleinbetragsrechnungen (bis 150 €). In diesen ist das Entgelt nebst Steuerbetrag in einer Summe anzugeben, daneben der Steuersatz.

Gibt ein Kleinunternehmer in einer Rechnung bis 150 € eine Gesamtsumme an und daneben einen Steuersatz, handelt es sich um einen unberechtigten Steuerausweis, jedenfalls dann, wenn die Rechnung alle sonstigen vorgeschriebenen Angaben einer Kleinbetragsrechnung enthält (Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum, Gegenstand der Lieferung oder Art der sonstigen Leistung, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe). Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Aus einer solchen Rechnung könnte der Kunde grundsätzlich den Vorsteuerabzug geltend machen. Dieser Gefahr des unberechtigten Vorsteuerabzugs müsse durch eine entsprechende Haftung des Rechnungsaufstellers begegnet werden.



## **6 Keine ermäßigte Umsatzsteuer für Hotelfrühstück**

Zum 1.1.2010 wurde ein ermäßigerter Umsatzsteuersatz für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen eingeführt, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Ein Hotelbetreiber, der ausschließlich Übernachtungen mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbot, unterwarf den gesamten Pauschalpreis der ermäßigten Umsatzsteuer. Demgegenüber rechnete das Finanzamt die Kosten für das Frühstück aus den Übernachtungspreisen heraus und wandte auf sie den Regel-Umsatzsteuersatz an.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie zuvor das Finanzgericht im Sinne des Finanzamtes. Das

Hotelfrühstück diene nicht – wie vom Gesetzeswortlaut gefordert – unmittelbar der Vermietung. Vielmehr sind Hotelübernachtungen auch ohne Frühstück möglich und allgemein üblich. Auch habe der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren das Problem der Besteuerung von Nebenleistungen wie dem Hotelfrühstück gesehen und diese durch die Gesetzesformulierung bei der Umsatzsteuerermäßigung ausklammern wollen.



## **7 Kleinunternehmerregelung: Kein Teilverzicht**

Unternehmer, deren Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden, können die Kleinunternehmerregelung nutzen. Sie brauchen bei ihren Umsätzen keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen, können aber im Gegenzug auch keine Vorsteuern geltend machen. Der Kleinunternehmer kann auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichten und dann in seinen Rechnungen normal Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt zahlen.

Ein selbständiger Trainer erzielte aus dieser Tätigkeit Umsätze innerhalb der Grenzen der Kleinunternehmerregelung. Er begann zusätzlich eine selbständige Tätigkeit als Hausverwalter. Nur für diese Tätigkeit gab er eine Umsatzsteuererklärung ab, in der er Vorsteuern geltend machte. Das Finanzamt deutete die Erklärung als einen Gesamtverzicht auf die Kleinunternehmerregelung und unterwarf auch die Einnahmen aus der Trainertätigkeit der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Trainers. Er hätte zwar im Prinzip auf die hier eingreifende Kleinunternehmerregelung verzichten können. Dies ist auch konkludent durch die Abgabe eines Umsatzsteuer-Vordrucks möglich. Ob aber tatsächlich ein Verzicht beabsichtigt war, sei nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, da dessen Folgen weitreichend sind. An einen Verzicht ist der Unternehmer die folgenden 5 Jahre gebunden. Hier liege kein Verzicht vor. Ein Kleinunternehmer habe auch bei unterschiedlichen unternehmerischen Aktivitäten ein einheitliches Unternehmen, für das er auch erkennbar einheitlich verzichten müsse. Es liege hier nur ein unwirksamer Teilverzicht vor.



## **8 1 %-Regel – welcher Privatwagen ist gleichwertig?**

Im Rahmen der 1 %-Regelung für die Besteuerung der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw wird nach dem ersten Anschein zunächst vermutet, dass tatsächlich eine Privatnutzung des Wagens stattgefunden hat. Der Steuerzahler kann diesen Anscheinsbeweis erschüttern, wenn ihm im Privatvermögen gehaltene weitere Fahrzeuge zur Verfügung standen, die dem betrieblichen Wagen in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

Ein selbständiger Zahnarzt hielt in seinem Betriebsvermögen einen 5er BMW, Bj 2005, für den er Fahrtenbücher führte. Als Privatwagen besaß er weiterhin einen 14 Jahre alten 3er BMW, einen Fiat 500 und einen Motorroller. Seine Ehefrau und ein Sohn besaßen eigene Wagen. Das Finanzamt verwarf die Fahrtenbücher für 2008 und 2009 wegen formaler Mängel und versteuerte eine Privatnutzung pauschal nach der 1 %-Methode. Der Zahnarzt widersprach dem, da er für Privatfahrten gleichwertige Privatwagen besitze.

Das Finanzgericht Münster urteilte im Sinne des Finanzamtes. Mit diesen Privatwagen könne er den Anscheinsbeweis nicht erschüttern. Der 3er BMW sei deutlich kleiner und älter, der Fiat nur ein Kleinwagen mit im Vergleich zum 5er BMW geringerem Gebrauchswert. Die Autos der anderen Familienmitglieder ständen ihm nicht zur Verfügung.



## **9 Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten**

Sachbezüge sind Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld gewährt wird. Sachbezüge können erfolgen durch zur Verfügung stellen von Waren oder durch die Gewährung von Wohnung oder Verpflegung. Dieses Arbeitsentgelt muss sowohl versteuert wie auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Für die Bewertung von vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten gilt die Sozialversicherungsentgeltverordnung. Diese wurde nun für das Jahr 2014 neu gefasst. Im Jahr 2014 wird vom Arbeitgeber gewährtes Mittag- oder Abendessen mit 3,00 € bewertet und ein gewährtes Frühstück mit 1,63 €.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass durch das ab dem 1.1.2014 geltende neue Reisekostenrecht der Anwendungsbereich der Sachbezugswerte erweitert wurde. Sie sind nun auch in Fällen anzuwenden, in denen dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung von Arbeitgeber oder Dritten Mahlzeiten gestellt werden.



## **10 Dreijährige Versetzung – keine regelmäßige Arbeitsstätte**

Nach dem derzeit geltenden Reisekostenrecht ist dafür, in welcher Höhe die Fahrtkosten steuerlich berücksichtigt werden, entscheidend, wo die „regelmäßige Arbeitsstätte“ des Arbeitnehmers ist. Für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt die (niedrigere) Entfernungspauschale. Ansonsten können bei Dienstreisen die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Ein Finanzbeamter war mit Wirkung vom 1.8.1993 von seinem Finanzamt zur Landesfinanzschule versetzt worden. Die Versetzung war längstens bis zum 31.7.1996 befristet. In seiner Steuererklärung machte er die tatsächlichen Fahrtkosten geltend. Das Finanzamt war der Auffassung,

dass die Landesfinanzschule seine regelmäßige Arbeitsstätte gewesen sei und wollte bei der Berechnung nur die Entfernungspauschale zugrunde legen.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Beamten. Ob eine Versetzung nur „vorübergehend“ ist, müsse anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hier sei von einer nur vorübergehenden Versetzung auszugehen. Zwar bestimme das entsprechende Landesbeamtengesetz, dass die Versetzung im Prinzip auf unbestimmte Zeit erfolgt, doch war hier die Versetzung ausdrücklich zeitlich befristet.

Anmerkung: Nach dem neuen, ab dem 1.1.2014 geltenden Reisekostenrecht ist für die Höhe der steuerlichen Berücksichtigung der Fahrtkosten entscheidend, wo die „erste Tätigkeitsstätte“ liegt. Eine Auswärtstätigkeit ist künftig maximal 48 Monate möglich. Danach wird diese Arbeitsstätte zur ersten Tätigkeitsstätte.



## **[11] Kfz-Steuer: Zuständigkeitswechsel zum Zoll**

Im Jahr 2009 wurde zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart, dass die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergehen soll. Der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer fließt daher bereits seit dem 1.7.2009 dem Bund zu. Die Verwaltung der Kfz-Steuer erfolgte aber bisher weiterhin durch die den Ländern unterstehenden Finanzämter. Diese wurden insoweit im Auftrag des Bundes tätig. Das wird sich nun ändern. Mit dem Beginn des Jahres 2014 wird auch die Verwaltung der Kfz-Steuer an den Bund abgegeben und künftig vom Zoll vorgenommen. Die Übernahme der Daten und Akten soll stufenweise bis Mai 2014 erfolgen.

Die OFD Niedersachsen teilt in einer Pressemitteilung mit, dass das Land Niedersachsen die Verwaltung der Kfz-Steuer zum 14.2.2014 an den Bund abgeben wird. In Fragen der Kfz-Steuer kann sich der Bürger bis zu dem Stichtag neben der Zulassungsstelle an das Finanzamt wenden. Nach dem Stichtag wäre das Hauptzollamt der richtige Ansprechpartner. Für An-, Um- und Abmeldungen sowie Halterwechsel bleibt nach wie vor die Zulassungsstelle zuständig. Bereits erlassene Kfz-Steuerbescheide sind und bleiben weiterhin gültig. Auch in NRW ist der 14.2.2014 Stichtag für den Wechsel der Kfz-Steuerverwaltung vom Land zum Bund.



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

## Fundstellen Januar 2014

Beitrag 1:

Steuertermine: Übersicht Januar 2014 bis April 2014: -

Beitrag 2:

Offensichtliche Unrichtigkeit bei Einkommensteuerveranlagung: BFH v. 27.8.2013, VIII R 9/11

Beitrag 3:

Jurarepetitorium vor Studium - Kindergeld: FG Rheinland-Pfalz v. 15.7.2013, 5 K 2293/12  
(rechtskräftig)

Beitrag 4:

Kein Reverse Charge bei Bauträger: BFH v. 22.8.2013, V R 37/10, Pressemitteilung v. 27.11.2013

Beitrag 5:

Kleinbetragsrechnung: Unberechtigter Steuerausweis: BFH v. 25.9.2013, XI R 41/12

Beitrag 6:

Keine ermäßigte Umsatzsteuer auf Hotelfrühstück: BFH v. 24.4.2013, XI R 3/11, Pressemitteilung Nr. 83/2013 v. 4.12.2013

Beitrag 7:

Kleinunternehmerregelung: Kein Teilverzicht: BFH v. 24.7.2013, XI R 31/12

Beitrag 8:

1 %-Regel – welcher Privatwagen ist gleichwertig?: FG Münster v. 20.9.2013, 4 K 1821/13 E

Beitrag 9:

Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten: BMF v. 12.11.2013, IV C 5 – S 2334/13/10002

Beitrag 10:

Dreijährige Versetzung – keine regelmäßige Arbeitsstätte: BFH v. 8.8.2013, VI R 72/12

Beitrag 11:

Kfz-Steuer: Zuständigkeitswechsel zum Zoll: Pressemitteilung OFD Niedersachsen v. 21.11.2013,  
Pressemitteilung Finanzministerium NRW v. 21.11.2013